

Hinweise zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines

Ein allgemeiner Wohnberechtigungsschein (WBS) gilt ein Jahr lang und berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung im Land Nordrhein-Westfalen. Die Wohnungsgröße richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Einen allgemeinen WBS stellt sowohl die zuständige Stelle aus, in der der wohnungssuchende Haushalt seinen Wohnsitz hat als auch die zuständige Stelle, in der der wohnungssuchende Haushalt seinen Wohnsitz begründen will.

Ein gezielter Wohnberechtigungsschein kann dann ausgestellt werden, wenn die gewünschte Wohnung schon bezeichnet werden kann und die Zustimmung der verfügungsberechtigten Person zur Gebrauchsüberlassung vorliegt.

Ein WBS kann nur erteilt werden, wenn die nach der Personenzahl gestaffelte Einkommensgrenze eingehalten wird. Die Einkommensgrenze beträgt nach § 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in Nordrhein-Westfalen

- 20.420,00 Euro für einen Einpersonenhaushalt und
- 24.600,00 Euro für einen Zweipersonenhaushalt

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person wird ein Zuschlag von 5.660,00 Euro gewährt. Die maßgebliche Einkommensgrenze erhöht sich um 740,00 Euro je kindergeldberechtigtes Kind.

Vom ermittelten Jahresbruttoeinkommen jeder zum Haushalt rechnenden Person sind folgende Beträge abzuziehen:

- 12% wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer),
- 12 % wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- 12 % wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
-

entrichtet werden.

Bei der Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens können in Einzelfällen Frei- und Abzugsbeträge (z. B. für 2-Personen-Haushalte, Ehepaare, schwerbehinderte Personen) berücksichtigt werden.

In der Regel ist folgende Wohnungsgröße angemessen:

- für einen Alleinstehenden: 50 qm Wohnfläche;
- für einen Haushalt mit zwei haushaltsangehörigen Personen: 2 Wohnräume oder 65 qm Wohnfläche;
- für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder um 15 qm.

Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis 15 qm) und Nebenräume zu verstehen.

Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm ist wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person, eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder zur Vermeidung besonderer Härten z. B. Alleinerziehenden mit Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr zuzubilligen.

Notwendige Unterlagen:

Zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines
- Einkommenserklärung (einschließlich Nachweise)
- Vermietererklärung (nur bei Beantragung eines gezielten WBS)

Gebühren:

Je nach Einkommenshöhe fallen für die Erteilung einer Wohnungsberechtigungsbescheinigung Gebühren von 5,00 Euro oder 10,00 Euro an.

Eintragung in die Liste der wohnungssuchenden Haushalte:

Gleichzeitig mit der Beantragung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheines können Sie sich in die Liste der wohnungssuchenden Haushalte eintragen lassen. Das Amt für Bauen und Wohnen, Wohnungsaufsicht, wird Ihnen dann bei Ihrer Wohnungssuche helfen. Dies kann aber nur erfolgen, wenn freiwerdende Wohnungen von Verfügungsberechtigten gemeldet werden.

Nach Ablauf eines Jahres ist das Wohnungsgesuch zu erneuern. Geschieht dies nicht, werden die Wohnungssuchenden aus der Liste gestrichen, da davon ausgegangen wird, dass zwischenzeitlich angemessener Wohnraum gefunden wurde. Eine schriftliche Mitteilung darüber erfolgt nicht.

Die Eintragung in die Liste beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung einer Wohnung.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn unter den Telefon-Nrn. 05251 308-6322 oder 05251 308-6323.